

Abfallverordnung

der Politischen Gemeinde Uitikon

In Kraft seit 1. März 2005



Inhaltsverzeichnis

| | | Se | ite |
|---------|--|----|-----|
| Art. 1 | Geltungsbereich, Zweck, Adressaten | | 2 |
| Art. 2 | Definitionen | | 2 |
| Art. 3 | Grundsätze | | 2 |
| Art. 4 | Zuständigkeit | | 3 |
| Art. 5 | Ausführungsbestimmungen | | 3 |
| Art. 6 | Aufgaben der Gemeinde | | 4 |
| Art. 7 | Sammlungen | | 4 |
| Art. 8 | Information, Vorbildverhalten | | 5 |
| Art. 9 | Pflichten der Privaten | | 5 |
| Art. 10 | Kostendeckungs- und Verursacherprinzip | | 7 |
| Art. 11 | Gebührenerhebung | | 7 |
| Art. 12 | Gebührenfestlegung | | 7 |
| Art. 13 | Rechtsmittel | | 8 |
| Art. 14 | Kontrolle, Strafbestimmungen | | 8 |
| Art. 15 | Schlussbestimmungen | | 8 |

Beilagen:

Vollziehunsverordnung der Gemeinde Uitikon Gebührenreglement der Gemeinde Uitikon Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 8 Al. 2 der Gemeindeordnung Uitikon wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

- 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Uitikon. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.
- 2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- 3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Definitionen

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines

Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt

Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwen-

dung, der Wiederverwertung oder einer besonderen

Behandlung zugeführt werden

Kompostierbare pflanzliche Abfälle aus Küche (roh), Garten und

Abfälle: Grünflächen

- 2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- 3 Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.
- 4 Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Grundsätze

- 1 Unnötige Abfälle sollen vermieden werden, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- 2 Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- 4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- 5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

- 1 Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.
- 2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird das Gesundheitssekretariat bezeichnet. Die Stelle steht Einwohnern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat sorgt für:
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes;
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
 - einen Häckseldienst:
 - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
 - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung.
- 2 Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- 3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 7 Sammlungen

- 1 Die Gemeinde bietet für folgende, vor dem Haus am Strassenrand bereitgestellte Abfälle Abfuhren an:
 - für Kehricht
 - für Sperrgut/Metall
 - für kompostierbare Abfälle
 - für Papier und Karton
 - für Häcksel
- 2 Die Organisation der Abfuhr ist Sache des Gemeinderates. Dieser schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.
- 3 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:
 - Öl
 - Glas
 - Kleinmetalle
 - Tierkadaver
 - Textilien

Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten können 1 Mal pro Jahr beim Werkhof gratis abgegeben werden. Am gleichen Tag findet auch eine Entrümpelungsaktion für Sperrgut und Metalle statt.

- 4 Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfuhren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.
- 5 Abfuhren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- 6 Ausgediente Geräte, Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Art. 8 Information, Vorbildverhalten

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- 2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten 1 Mal pro Jahr einen Abfallkalender.
- 3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- 4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Pflichten von Privaten

- 1 Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgen in der Vollziehungsverordnung.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollziehungsverordnung und im Abfallkalender aufgeführt.
- 3 Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungs-betrieben (z.B. Glas, Karton, Altpapier usw.) kann die Gemeinde die Entsorgungs-pflicht auf die Inhaber übertragen, und die Abfallinhaber ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- 4 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgen in der Vollziehungsverordnung.
- 5 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
- 6 Bauabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 7 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen. Sie dürfen Personen durch Geruch nicht stören.
- 8 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 9 Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten, soweit dadurch Personen durch Geruch und Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- 10 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 11 Gebührenerhebung

- 1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts aus Haushalten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
- 2 Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für alle Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.
- 3 Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. pro Betrieb.

Art. 12 Gebührenfestlegung

- 1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement. Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen sind vom Gemeinderat offen zu legen.
- 2 Die Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3 Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 13 Rechtsmittel

- 1 Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.
- 2 Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Dafür stellt der Gemeinderat dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung.
- 2 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 19. November 1992.
- 2 Durch die Gemeindeversammlung erlassen am 25. November 2004.
- 3 Die Verordnung wurde am 25. Januar 2005 durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt.
- 4 Der Gemeinderat setzte die Abfallverordnung auf den 1. März 2005 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: V. Gähwiler Der Gemeindeschreiber: B. Bauder